

Entschließungsantrag der Fraktion der SPD

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten – Drucksachen 13/7163, 13/8586, 13/8989 –

Der Bundestag wolle beschließen:

I.

1. Sexuelle Gewalttaten gegen Kinder sind besonders verwerflich. Das gilt nicht allein für die in letzter Zeit bekannt gewordenen schrecklichen Sexualmorde, die in der Öffentlichkeit Entsetzen hervorgerufen haben. Vielmehr haben Kinder als Opfer auch weniger entsetzlicher Sexualstraftaten lebenslang mit den psychischen und körperlichen Folgen dieser Straftaten zu kämpfen.

Staatliche Politik und Gesellschaft müssen deshalb alle Möglichkeiten nutzen, um Kinder zu schützen. Dies gilt nicht nur für den Schutz vor Sexualstraftätern, die fremde Kinder mißbrauchen, sondern auch für den Schutz vor sexueller Gewalt durch Verwandte oder Bekannte des Kindes.

Unsere gesamte Gemeinschaft, also Eltern und Verwandte, Kindergärten und Schulen, Jugendämter, Ärztinnen und Ärzte, Vereine, trägt deshalb eine besondere Verantwortung bei der Verhinderung der sexuellen Gewalt gegen Kinder, aber auch von Kinderpornographie und Sextourismus mit Kindern. Dabei kommt auch den Medien und ihrer Berichterstattung eine besonders hervorgehobene Bedeutung zu.

Prävention beginnt in der Familie, aber sie endet nicht in der Familie. Kinder brauchen eine Gesellschaft, die ihre Würde respektiert und ihnen ihre Rechte zugesteht, so daß sie unter dem Schutz und mit der Förderung aller aufwachsen. Politik und Gesellschaft müssen sich stärker als bisher ihrer Verantwortung bewußt werden und alle Möglichkeiten und Mittel ergreifen, um Kinder zu achten und zu schützen und so die gesellschaftliche Prävention zu verbessern.

Ein tiefgreifender gesellschaftlicher Bewußtseinswandel ist notwendig, um diese Vorgaben zu erfüllen.

Kinder- und Jugendschutz ist primär eine gesellschaftliche und pädagogische Aufgabe. Vorrangig ist daher die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Prävention und – wenn Kinder bereits Opfer sexualisierter Gewalt geworden sind – für Hilfe durch ausreichende Angebote der Jugendhilfe.

Traditionelle Bilder von Männlichkeit müssen revidiert werden. Denn nach der Täterforschung liegt das Motiv von sexualisierter Gewalt gegen Kinder bei männlichen Tätern fast immer im Bestreben, sich mächtig zu fühlen, sexuelle Verfügung über einen unterlegenen Menschen auszuüben.

Sexuelle Gewalt gegen Kinder muß streng bestraft werden. Im Verfahren der Strafverfolgung müssen Schutz und Hilfe für die Opfer und ihre Angehörigen sowohl bei der Polizei wie auch vor Gericht stärker als bisher in den Vordergrund gerückt werden.

Im Rahmen der Tataufklärung ist auch zu ermitteln, ob sexuelle Deviation und zwanghaftes Verhalten den Täter zu seiner Straftat geführt haben. Verhaltenstrainings und geeignete Tätertherapien sind wegen ihrer rückfallsenkenden Wirkung auch unter dem Gesichtspunkt des Opferschutzes erforderlich.

Sexuelle Gewaltverbrecher dürfen aus Strafhaft oder Maßregelvollzug nur entlassen werden, wenn nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden kann, daß weiterhin eine Gefahr von ihnen ausgeht.

2. Die vorgelegten Veränderungen der Straf- und Verfahrensvorschriften können nur einen Teil der Anforderungen erfüllen. Vielmehr muß auch die Praxis in vielen Bereichen grundlegend überprüft und geändert werden. Außerdem ist es insbesondere
 - zur Bekämpfung des Sextourismus mit Kindern zusätzlich erforderlich, durch die Bestrafung fahrlässig begangener Taten, den Tätern die Ausrede zu nehmen, sie seien davon ausgegangen, das mißbrauchte Kind sei bereits 14 Jahre alt,
 - in den Fällen der §§ 174, 180 und 182 StGB erforderlich, die Verfolgungsverjährung nach § 78 b Abs. 1 Nr. 1 StGB bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers ruhen zu lassen, da die Opfer auch derartiger Straftaten häufig erst als Erwachsene in der Lage sind, über die an ihnen verübten Taten zu sprechen,
 - zur zielgenauen Verhängung von Sicherungsverwahrung bei fortdauernd gefährlichen Tätern erforderlich, dem erkennenden Gericht die Anordnung der Sicherungsverwahrung bis kurz vor der anstehenden Haftentlassung zu ermöglichen, weil sonst in Zweifelsfällen eine ausreichend begründete Prognose nicht abgegeben werden kann,
 - zur Hilfe für Kinder, die Opfer von Sexualstraftaten geworden sind, erforderlich, ihnen von der Anzeigeerstattung an durch das gesamte Verfahren der Strafverfolgung Beratung und Begleitung durch besonders ausgebildete Hilfs-

personen zukommen zu lassen. Dies können Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sein, die bei Bedarf Anwälte hinzuziehen.

II.

1. Erforderlich ist ein Gesamtkonzept zum Schutz der Kinder vor sexueller Gewalt. Deshalb fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, die Rahmenbedingungen zum Schutz der Kinder energisch voranzutreiben und insbesondere darauf hinzuwirken,
 - die Europäische Konvention zur Umsetzung der Kinderrechte und die Resolution des Europarates zur sexuellen Ausbeutung von Kindern umfassend bekannt zu machen,
 - die VN-Konvention über die Rechte des Kindes in vollem Umfang anzuerkennen, ihre vollständige Umsetzung zu gewährleisten und ihren Inhalt bekannt zu machen,
 - die Rechte der Kinder zum Bestandteil auch der internationalen Politik, insbesondere im Bereich der Durchsetzung der Menschenrechte zu machen und darauf hinzuwirken, daß die Hauptursachen der Kinderprostitution, die Armut der Kinder und ihrer Familien, beseitigt werden,
 - Gewalt aus dem Katalog der gesetzlich zulässigen Erziehungsmittel des Familienrechts zu streichen,
 - in Kindergärten und Schulen, wie auch in der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung die Erziehung der Mädchen und Jungen zu mündigen, selbstbewußten Persönlichkeiten zum Maßstab zu machen und eine emanzipatorische Erziehung einschließlich der Sexualerziehung sowie eine geschlechtsspezifische Förderung für Jungen und Mädchen anzubieten,
 - Präventionsprogramme zu entwickeln und Kinder und Jugendliche dabei und bei ihrer Durchführung aktiv zu beteiligen,
 - das gebührenfreie bundesweite Kindes- und Jugendtelefon finanziell zu fördern und weitere Hilfen für sexuell mißbrauchte Mädchen und Jungen, z. B. in Form therapeutischer Sprechstunden und Beratungsstellen vor Ort, zur Verfügung zu stellen.
2. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung außerdem dazu auf, den von der Kinderkommission des Deutschen Bundestages geforderten Bericht über die Kinderprostitution in Deutschland, Umfang und Bekämpfungsmöglichkeiten umgehend vorzulegen.

Bonn, den 13. November 1997

Rudolf Scharping und Fraktion

